



Dies ist ein kostenloses Update zu:

Deutschland: Zur Besteuerung von Bordpersonal auf Schiffen und Flugzeugen im internationalen Verkehr

5. Auflage 2015

(Dieses Update steht nur für eine begrenzte Zeit zum Download bereit – Stand 01.07.2015)¹

Zu 5.11.5 Verständigungsverfahren

Verträge – und bei solchen handelt es sich ja bei Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) – können unterschiedlich von den einzelnen Staaten ausgelegt und angewendet werden und so zu ungewünschten Steuereffekten führen, etwa zur ungewollten Doppelbesteuerung der Einkünfte von Bordpersonal.

Zur Regelung solcher Besteuerungskonflikte sehen die einzelnen DBA regelmäßig einen Lösungsmechanismus vor, den man Verständigungsverfahren nennt. Im OECD-Musterabkommen finden sich die Regelungen über Verständigungsverfahren in Artikel 25, anzuwenden sind aber jeweils die einzelnen bilateralen DBA, die im Wortlaut zum Teil vom unverbindlichen OECD-Muster abweichen.

Artikel 25 Abs. 1 und 2 OECD-MA lautet wie folgt:

(1) Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 24 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der

¹ Dies ist eine allgemeine Information und keine auf eine konkrete Situation ausgerichtete Beratung. Eine auf den Einzelfall ausgerichtete Beratung kommt nur durch ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zustande.

Die Inhalte dieser Information wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Insbesondere ist zu bedenken, dass das Steuerrecht und dessen Auslegung permanenten Änderungen unterliegt und sich Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsanweisungen und Gesetzesinterpretationen zum Teil widersprechen, so dass empfohlen wird, professionelle Hilfe zur Lösung einer konkreten Situation hinzuzuziehen. Alle Rechte vorbehalten.

www.sturbahns.de

zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

Verständigungsverfahren dienen der Vermeidung einer einem DBA nicht entsprechenden Besteuerung, indem einer oder beide Vertragsstaaten im Einzelfall durch bestimmte Maßnahmen Abhilfe schaffen, zum Teil auch im Wege eines „Kompromisses“ zwischen den Staaten.

Das Verständigungsverfahren ist ein **antragsgebundenes** zwischenstaatliches Verwaltungsverfahren, das dem Steuerzahler ermöglicht eine belastende Rechtsposition durch Verhandlung bzw. Konsultation beider Vertragsstaaten miteinander – der Steuerzahler ist an diesen Verfahren nicht wirklich beteiligt – überprüfen und ggf. lösen zu lassen. Allerdings ist eine Lösung nicht immer zwingend, wobei in den neueren DBA immer öfter nach erfolglosem Verständigungsverfahren ein Schiedsverfahren vorgeschrieben ist.

Das Verständigungsverfahren kann üblicherweise parallel zum Einspruchs- oder Klageverfahren geführt werden und steht unter Zustimmungsvorbehalt des Steuerzahlers und eignet sich in einschlägigen Fällen als Ergänzung eines Einspruchsverfahrens. In Deutschland werden von dem Steuerpflichtigen keine Gebühren für das Verständigungsverfahren erhoben.

Ausführliche Informationen zur Durchführung eines Verständigungs- und Schiedsverfahrens hat Deutschland in einem Merkblatt veröffentlicht.²

² BMF Schreiben v. 13. Juli 2006, IV B 6 -S 1300 -340/06 vgl. auch unter http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Verstaendigungsverfahren/verstaendigungsverfahren_node.html